

## **Ergänzende Geschäftsbedingungen**

### **Präambel**

Die ergänzenden Geschäftsbedingungen stellen eine Ergänzung zum standardisierten Lieferantenrahmenvertrag Gas gemäß den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung IX dar.

Die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers in der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Lieferantenrahmenvertrages gültigen Fassung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4). Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen den Bestimmungen des Lieferantenrahmenvertrages und den ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers haben die Bestimmungen dieses Lieferantenrahmenvertrages Vorrang vor den ergänzenden Geschäftsbedingungen.

Sollte eine Regelung dieser ergänzenden Geschäftsbedingungen dem Lieferantenrahmenvertrag oder den Vorgaben der KoV IX widersprechen, werden sich die Vertragspartner bemühen eine Regelung zu finden, die dem wirtschaftlichen Erfolg der ungültigen Regelung gleichkommt. Gleiches gilt für Regelungslücken.

## **1 Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Der Netzbetreiber unterbricht die Anschlussnutzung gemäß § 11 des Lieferantenrahmenvertrages. Weiterhin unterbricht der Netzbetreiber die Anschlussnutzung auf Anforderung des Transportkunden (Sperrung). Gleiches gilt für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung auf Anforderung des Transportkunden.

- 1.1 Der Netzbetreiber ist im Verhältnis zum Transportkunden im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung zur Unterbrechung der Anschlussnutzung verpflichtet, auf schriftliches Verlangen des Transportkunden die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem von ihm belieferten Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist und der Transportkunde die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend § 294 ZPO glaubhaft versichert und den Netzbetreiber ausdrücklich von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten zu tragen.

- 1.2 Liegen mehrere Anforderungen von Transportkunden auf Unterbrechung der Anschlussnutzung vor, wird der Netzbetreiber unter Berücksichtigung des Eingangs der Anforderungen tätig.
- 1.3 Der Transportkunde teilt dem Netzbetreiber unter Verwendung des Sperrformulars die Daten des zu sperrenden Anschlussnutzers mit. Der Sperrauftrag ist an die in den Kommunikationsdaten angegebene Adresse zu senden.
- 1.4 Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Wegfall der Gründe für die Unterbrechung schriftlich mitgeteilt hat und der Transportkunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten werden pauschal berechnet. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus dem Preisblatt.
- 1.5 Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag bis 12.00 Uhr am Tag vor der geplanten Sperrung, stellt der Netzbetreiber für den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verwaltungsaufwand eine Pauschale gemäß Preisblatt in Rechnung.  

Widerruft der Transportkunde den Sperrauftrag nach 12.00 Uhr am Tag vor der geplanten Sperrung, oder am Tag der Sperrung selbst, stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden die Kosten für Sperrung und Entsperrung gemäß Preisblatt vollständig in Rechnung.
- 1.6 Der Netzbetreiber haftet nicht für Schäden, die dem Transportkunden dadurch entstehen, dass die Unterbrechung oder Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.  

Der Netzbetreiber haftet weiterhin nicht für Schäden, die dem Transportkunden durch eine Sperrung entstehen, die durch eine verspätete Information des Netzbetreibers durch den Transportkunden verursacht wurde.
- 1.7 Ist es dem Netzbetreiber nicht möglich den Sperrauftrag des Lieferanten durchzuführen, z.B. bei Verweigerung des Zutritts, fallen die Kosten gemäß Preisblatt an.
- 1.8 Ist der Netzbetreiber, z.B. auf Grund einer gerichtlichen Verfügung zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Entsperrung werden dem Transportkunden gemäß Preisblatt in Rechnung gestellt.
- 1.9 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Rechte des Netzbetreibers zur Unterbrechung der Anschlussnutzung bleiben unberührt.
- 1.10 Die Formulare „Auftrag zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ und „Auftrag zur Aufhebung der Unterbrechung der Anschlussnutzung“ sind als zusätzliche Download-Formulare auf der Homepage des Netzbetreibers

vorhanden und werden vom Transportkunden ausgefüllt an die E-Mail-Adresse [netzservice@stadtwerke-hilden.de](mailto:netzservice@stadtwerke-hilden.de) gesendet.

## 2 Entgelte

Zusätzlich zu den unter § 8 im Lieferantenrahmvertrag festgelegten Entgeltregelungen gelten nachfolgende Bedingungen:

- 2.1 Soweit bestimmte von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen gilt folgendes:

Sollten nach Vertragsabschluss erlassene Gesetze, Verordnungen oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, dass sich von diesem Vertrag umfasste Entgelte oder Entgeltbestandteile, die nicht der Genehmigung durch die Regulierungsbehörde unterliegen, verteuern oder verbilligen, so verteuern oder verbilligen sich diese Entgelte oder Entgeltbestandteile von dem Zeitpunkt an, an dem die Vertuierung oder Verbilligung in Kraft tritt oder für den Netzbetreiber Wirkung entfaltet.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend in den Fällen, in denen Gesetze, Verordnungen, oder behördliche Maßnahmen, die bei Vertragsabschluss schon in Kraft getreten waren bzw. erlassen worden sind, während der Vertragslaufzeit die Belastungen des Netzbetreibers in der in dem vorstehenden Absatz genannten Art verändern.

- 2.2 Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Weist der Transportkunde dem Netzbetreiber eine Unterschreitung des Grenzpreises nach, z.B. durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers, so erstattet der Netzbetreiber dem Transportkunden die zu viel gezahlte Konzessionsabgabe zurück.

Soweit nach einer Entnahmestelle der Zuordnungsliste eine Weiterverteilung im Sinne des § 2 Abs. 8 der Konzessionsabgabe (KAV) erfolgt, ist der Lieferant verpflichtet, dies dem Netzbetreiber mitzuteilen und ggf. die erforderlichen Angaben zur Ermittlung der Höhe der auf die Entnahme entfallenden Konzessionsabgabe zur Verfügung zu stellen.

- 2.3 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Netznutzungsentgelte, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.

## 3 Abrechnung RLM

Bei unterjährigem Lieferantenwechsel rechnet der Netzbetreiber nur die Höchstleistung ab, welche im Abrechnungszeitraum des jeweiligen Lieferanten gemessen wurde. Es findet keine Rückrechnung auf Zeiträume von Altlieferanten statt.